

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 02.03.2000

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung zur Raumordnerischen Beurteilung der von der Ruhrkohle Bergbau AG geplante Abbauvorhaben bis 2020 für die Bergwerke Niederberg, Friedrich-Heinrich/Rheinland, Walsum, Lohberg/Osterfeld und Prosper Haniel
3. Öffentliche Zustellung
4. Bekanntmachung der Tagesordnung der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 am 28. März 2000
5. Landtagswahl am 14.05.2000
Bildung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 65 – Wesel IV -
6. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 178 der Stadt Moers, Asberg – Moerser Heide – Teilbereich B – vom 25.02.2000
7. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Widmung von Straßen;
Erikaweg

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Alpen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **302 133 808** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 14.02.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 753 349** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 15.02.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Stadtmitte der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **320 318 092** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 15.02.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Vinn der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **324 003 037, 324 103 406 und 424 023 558** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 16.02.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 641 605** und **301 429 398** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 16.02.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Raumordnerische Beurteilung der von der Ruhrkohle Bergbau AG geplanten Abbauvorhaben bis 2020 für die Bergwerke Niederberg, Friedrich Heinrich - Rheinland, Walsum, Lohberg/Osterfeld und Prosper Haniel

Auf der Grundlage der Beiträge der Ruhrkohle Bergbau AG zum Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf:

- „Planerische Mitteilungen“ bis 2020 für die Bergwerke Niederberg (Stand August 1996), Friedrich-Heinrich/Rheinland (Stand Juni 1996), Walsum (Stand September 1996), Lohberg/Osterfeld (Stand August 1996) und Prosper Haniel (Stand September 1995),
- Beitrag zu den Bereichen für den Schutz der Natur am linken Niederrhein (Planungsbüro Lutz Lange, Moers, September 1997),
- Ergänzung wasserwirtschaftlicher Belange am linken Niederrhein durch die LINEG (LINEG, September 1997),
- Beitrag zu den Themenkomplexen „Siedlung und Infrastruktur“ (Büro ILS, Essen, April 1997) und
- Beitrag zum Themenkomplex Freiraum (Büro ILS, Essen, Juli 1996)

wurde zur Vereinfachung des Verfahrens zusammen mit der Erarbeitung des GEP ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die in den oben aufgeführten Unterlagen dargestell-

ten bergbaulichen Vorhaben wurden unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Dieses Verfahren hat zu dem Ergebnis geführt, dass der geplante untertägige Abbau mit den Zielen, d.h. den zeichnerischen und textlichen Darstellungen des GEP im Einklang steht. Die im Rahmen der Aufstellung des GEP durchgeführte Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit der bergbaulichen Vorhaben beinhaltet keine Entscheidung über die Zulässigkeit der bergbaulichen Vorhaben, sondern stellt fest, dass die geplanten untertägigen Abbauvorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind. Erst die nachfolgenden Fachplanverfahren entscheiden nach einer Prüfung der einzelnen konkreten Auswirkungen der Vorhaben über ihre Zulassung und setzen die erforderlichen Auflagen fest.

Die „Raumordnerische Beurteilung“ nebst Begründung kann für die Dauer von fünf Jahren ab dem

15.03.2000 bis einschließlich 14.03.2005

bei der Stadt Moers, Stadtplanungsamt, Zimmer 109, während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, 27.01.2000
Im Auftrag
gez. Keller

Stadt Moers, 17.02.2000
Im Auftrag
Wusthoff
Tech. Dezernent

**Stadt Moers
Der Bürgermeister**

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

(Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Der Bescheid der Stadt Moers vom 19.02.2000, Aktenzeichen 50/2 UH-2, Kampa D. für Andreas Kampa, zuletzt wohnhaft Rembrandtstraße 13, 47447 Moers, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LZG – vom 23.07.1957 – GV NW Seite 213 -, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz – AVV LZG – vom 04.12.1957 – MBl. NW Seite 2409 – in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG – vom 03.07.1952 – BGBl. I Seite 379 -).

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers, Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 13, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des **16.03.2000**, als zugestellt.

Moers, den 22.02.2000

In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Jagdgenossenschaft
Kapellen 2****EINLADUNG
zur Jahresversammlung
der Jagdgenossenschaft Kapellen 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 eingeladen:

Tag: Dienstag, 28. März 2000
Ort: Vereinsheim des TV Vennikel
Uhrzeit: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 25.03.1998
3. Rechenschaftsbericht über die Kassenführung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Jagdpachtauszahlung im Jahr 2000
6. Satzungsänderungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes (!)
9. Verschiedenes

Begründungen zur Wahl eines neuen Vorstandes und zu den Satzungsänderungen:

Die Untere Jagdbehörde (Landrätin des Kreises Wesel) hat ebenso dringend, wie angemessen auf Folgendes hingewiesen:

1. Aufhebung des Beschlusses vom 27.03.1996, wonach der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind und die anderen sich vertreten lassen. Nach herrschender Gesetzeslage (§ 11,1 der Satzung i. V. mit § 7,5 LJGNW) kann der Vorstand nur aus drei Mitgliedern (Vorsitzender und 2 Beisitzer) bestehen. Fehlt einer von den drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig.
2. Am 21.03.1990 war zu § 9,1 der Satzung beschlossen worden, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung nur noch alle zwei Jahre stattfinden solle. Entsprechend hätten daher die §§ 14,3 (Bestellung von Rechnungsprüfern) und 15,1 (Geschäftsjahr) und 16,2 a.a.O. (jährlicher Haushaltsplan) geändert werden müssen, was aber aus Gründen stärkerer Rechte (LJGNW u.a.) nicht möglich sei.
3. Der Vorstand kann nach Auffassung der Unteren Jagdbehörde nur aus Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gewählt werden. Mit Ablauf des Jagdjahres 1999/2000 legen daher die Vorstandsmitglieder ihre Ämter nieder, weil sie **keine** Flächen in dem Jagdbezirk der Genossenschaft besitzen.

Als Satzungsänderungen werden daher vorgeschlagen:

Zu 1.: Der Beschluss vom 27.03.1996 wird hiermit aufgehoben. Der ursprüngliche § 11,1 der Satzung bleibt in Kraft. Danach besteht der Vorstand der Jagdgenossenschaft aus dem Vorsitzenden und den beiden Beisitzern.

Zu 2.: Die §§ 14,3 und 15,1 und 16,2 der ursprünglichen Satzung bleiben in Kraft. Damit werden jährliche Rechnungslegungen und Wahlen zur Rechnungsprüfung erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
im Namen des Vorstandes
gez. Otfried Erdtmann

BEKANNTMACHUNG

Die Mitglieder des Rates der Stadt Moers haben am 16.02.2000 gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV NW S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. 03. 1999 (GV NW S. 66), für die Durchführung der Landtagswahl am 14.05. 2000 im Wahlkreis 65 -Wesel IV- nachstehende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt.

Die Namen der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 548, 964), geändert durch Verordnung vom 29.06.1999 (GV NW S. 440), bekanntgemacht:

Beisitzer/innen

1. Glocker, Brigitte, Waldmeisterstr. 32, 47445 Moers
2. Booms, Norbert, Ludwig-Richter-Ring 82, 47447 Moers
3. Niedobetzki, Rudolf, Siedweg 96, 47447 Moers
4. Mintzer, Friedhelm, Höferstr. 3, 47447 Moers
5. Temel, Ahmet, Bergstr. 11 c, 47443 Moers
6. Reimann, Karl-Heinz, Plißstr. 44, 47445 Moers

Stellvertreter/innen

1. Wand, Hermann, Christianstr. 23, 47441 Moers
2. Hemkens, Gabriele Burgundenstr. 25, 47445 Moers
3. Alkämper, Hermann, Föhrenstr. 7, 47447 Moers
4. Freund, Barbara, Rudolfstr. 2, 47447 Moers
5. Döhrmann, Heinz-Gerd, Im Bruch 32, 47443 Moers
6. Ey, Helmut, Im Boschfeld 24, 47445 Moers

Moers, den 21.02.2000

Hofmann
Bürgermeister
als Kreiswahlleiter

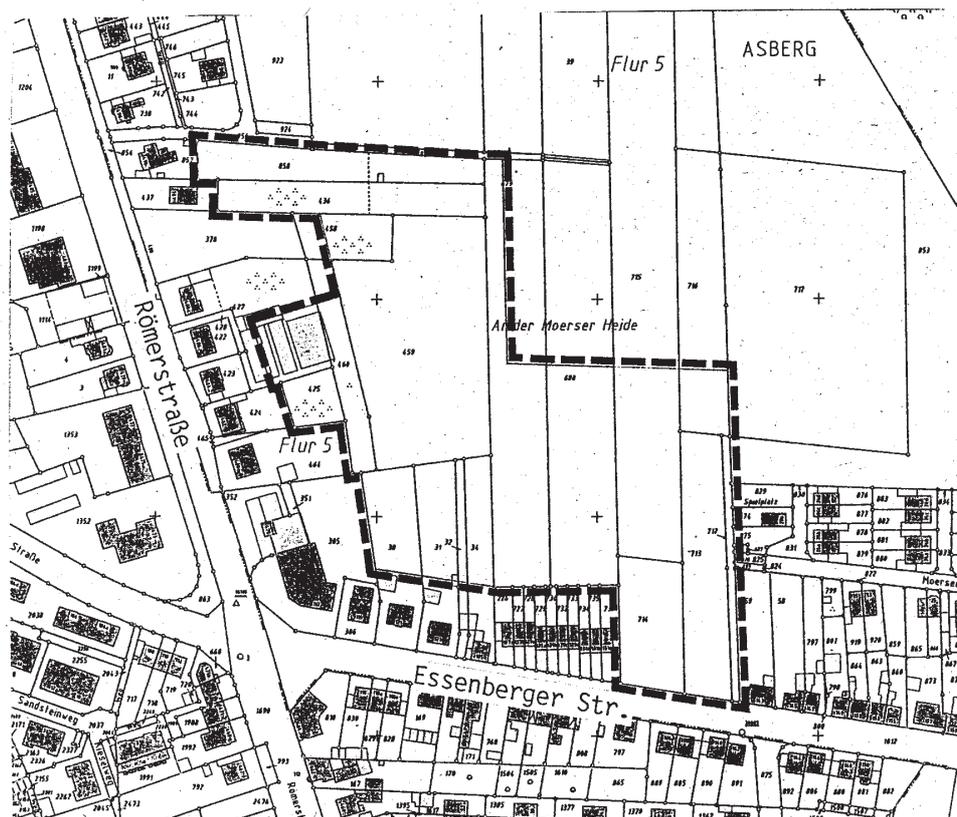
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Inkrafttreten****des Bebauungsplanes Nr. 178 der Stadt Moers, Asberg****Moerser Heide - Teilbereich B -**

vom 25.02.2000

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.09.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 178 der Stadt Moers, Asberg Moerser Heide - Teilbereich B – als **S a t z u n g** beschlossen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 178 - Teilbereich B - in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 178 - Teilbereich A - und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 01.09.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 178 -Teilbereich B-, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 25.02.2000

Hofmann
Bürgermeister

WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 SGV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

Erikaweg

Gemarkung Schwafheim, Flur 03,
Flurstücke 1294, 1295, 1296 und 1321

Anliegerstraße

Gemarkung Schwafheim, Flur 03, 1293 teilweise.
Das Teilstück wird im Norden durch eine gedachte Linie begrenzt. Diese Linie beginnt an dem Vermessungspunkt, der auf der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1317, 8 m von der nördlichen Flurstücksbegrenzung liegt und verläuft im rechten Winkel zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1293 hin.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung , durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 18.02.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

